

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.05.2018
BV-0049/2018
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	14.05.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.06.2018							
Ortschaftsrat Barleben	14.06.2018							
Hauptausschuss	19.06.2018							
Gemeinderat	26.06.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Erschließungsgebiet "Am lütgen Feld- Süd " in der Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat bestätigt die Ausführungsplanung für das Bebauungsgebiet „ Am lütgen Feld- Süd“ in der Ortschaft Barleben.

Keindorff

Siegel

Der Erschließungsträger beabsichtigt das in der Anlage dargestellte Gebiet zu erschließen. Grundlage der Erschließung bildet der Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 27 für das Wohngebiet „Am lütgen Feld- Süd“ in der Gemeinde Barleben, Ortschaft Barleben. (siehe BV-0042/2018)

Daraus resultierend erfolgt durch den Erschließungsträger auch die Ausführungsplanung zum Ausbau der tiefbautechnischen und sonstigen erforderlichen Anlagen.

Die in der Aufgabenstellung erfasste Erschließung des Wohngebietes beinhaltet somit: Verkehrsfläche / Oberflächenentwässerung / Beleuchtung / Leerrohrsystem / Lärmschutzanlagen / Begrünung/ Spielplatz

Nicht erfasst werden demnach sämtliche weiteren Versorgungsträger wie:

Telekommunikation, Energie, Wärmeversorgung, Wasser- und Schmutzwasser

In dem neuen Wohngebiet werden drei Straßen entstehen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen an die Gemeinde übergeben und entsprechend öffentlich gewidmet werden. (Die südlich an Planstraße 1 anbindenden vier Stichstraßen bleiben Privateigentum.)

Im Übrigen siehe BV-0042/2018 (Erschließungsvertrag).

Allgemeingültig

Die Oberflächenbefestigung der Planstraßen sind in Pflasterbauweise mit Farbzusatz (Betonsteinpflaster) auszuführen (Farben unterschiedlich für Fahrbahn, Gehweg, Sicherheitsstreifen, Grundstückszufahrten).

Die Beleuchtung ist einseitig zu stellen. Zur Verwendung kommen: TYP Leipziger Leuchten / Nadja 1/I LED), Farbe Mast und Aufsatz moosgrün

Generell ist eine Leerverrohrung einseitig, zweizügig DN 50 mm mit entsprechenden Kabelzugschächten zu errichten.

Planstraße 1

Breite des öffentlichen Verkehrsraumes 8,50 m / Länge ca. 420 m

- Verbindungsstraße zwischen dem Hohle Grubenweg (Agrarstraße) und dem Buschweg
- **Fahrbahn** Breite einschl. Gosse 5,50 m, Pflaster Univerbund
- Einfassung durch Hochbord mit Entwässerungsgosse und Straßenabläufen
- Ableitung Regenwasser in einseitig angeordnete Rigolen als Linienversickerung unterhalb des Gehweges bzw. Erfassung über Regenwasserkanal mit Anschluss an vorhandenen Regenwasserkanal im Hohle Grubenweg
- **Gehweg** einseitig 2,50 m breit einschl. eines Sicherheitsstreifens zur Fahrbahn von 0,5 m, Trennung zur Fahrbahn mit Hochbord
- **Grundstückszufahrten** mit schwalbenschwanzförmiger Aufweitung, Breite an der Grundstücksgrenze jeweils im Durchschnitt 3,0 m (bei Doppelung 6,0 m)
- Einfassung mit entsprechenden Betonbordsteinen

Planstraße 2

Breite des öffentlichen Verkehrsraumes 7,0 m; Länge ca. 235 m

- Wohnwege – als Anliegerstraßen ohne weitere Wendeanlage

- Ausbaubreite der **Mischverkehrsfläche** 5,50 m mittig eingeordnet mit Dachprofil, eingefasst durch Betonhochborde (Lückenordnung für Entwässerung), einschl. der Grundstücksanbindungen
- Oberflächenentwässerung über Rigolen- Liniensickerung, Platzierung der Rigole unterhalb der verbleibenden unbefestigten Flächen (zweiseitig je 0,75 m), Abdeckung der Seitenstreifen mit groben Perlkies (kein Parkstreifen)

Planstraße 3

Breite des öffentlichen Verkehrsraumes 8,0 m, Länge ca. 70 m

- Wie Planstraße 2, jedoch mit Wendehammer entsprechend Festsetzung im B-Plan

Schallschutz

Im Ergebnis einer schallschutztechnischen Bewertung werden im Wohngebiet drei Schallschutzmaßnahmen einfließen:

- Lärmschutzwand im Westen zum Wirtschaftshof mit einer Höhe von 2 m (bleibt Privateigentum)
- Lärmschutzwand im Südosten am Buschweg mit einer Höhe von 3 m (geht in Eigentum der Gemeinde Barleben zur Wahrnehmung notwendiger Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten über)
Die Ausführungsart hängt von den geforderten Werten im Gutachten ab. Eine mögliche Ausführungsvariante ist der Anlage zu entnehmen.
- Lärmschutzwand im Süden zur Bahnlinie mit einer Höhe von 4 m und einer Fußbreite von 10 m mit laut B-Plan festgesetzter Begrünung

Spielplatz (siehe Anlage)

- Flächengröße 416 m²
- Spielgeräte für Zielgruppe 3 bis 12 Jahre
- Strukturierung der Spielbereiche und Begrünung
- Ausstattung mit 3 Abfallbehältern und 2 Bänken
- Einfriedung durch 1,80 m hohen Stabmattenzaun

Die gesamten Kosten werden durch den Erschließungsträger getragen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	70,-
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA

NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	--	-------------------------------

Kurzerläuterung einschl. Pläne (Lageplan, Regelquerschnitte, Detailplan Spielplatz mögliche Variante zur Lärmschutzwand)